Satzung

zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 31.03.2014 mit Wirkung zum 01.09.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung vom 01. Januar 2012 beschlossen.

Artikel 1

Die Ermächtigungsgrundlage wird eingefügt:

"Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finazausgleich (FAG) hat der Kreistag am 31.03.2014 folgende Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderung beschlossen."

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies sind Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, **Gemeinschaftsschulen**, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie von Förderschulen und Sonderschulen."

Artikel 3

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 5 Satz 1 wird zu Abs. 4 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

"Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 c) und d) können ausnahmsweise unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet werden, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit **der Schüler** bedeutet oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist."

Artikel 4

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das Mindestentgelt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LTMG (brutto) je Stunde."

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 Satz 3 und die darauffolgende Sätze erhalten folgende Fassung:

"Diese kostenlose Zusatzwertmarke Netz ist ohne zeitliche Einschränkung im gesamten Netz gültig (unbegrenzte netzweite Gültigkeit). Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr beträgt 50,70 € (Stand: 01.09.2014) und wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifanpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben.

Zu dem im VVS-Abbuchungsverfahren "Scool" für die Schülermonatskarte mit **unbe- grenzter netzweiten Gültigkeit** berechneten jeweiligen Preis der Schülermonatskarte zahlt der Landkreis einen Zuschuss für

a) Schüler der Förderschulen, Sprachheilschulen und Sonderschulen für Erziehungshilfen (Klassen 1-4)

in Höhe von **27,05** €

b) Grundschüler mit einem Schulweg ab 3 km oder einer besonderen Gefahr (nach § 3 Abs. 5) bis zur nächstgelegenen Grundschule

in Höhe von 22,60 €

c) alle übrigen Schüler

in Höhe von **11,50 €**

Die jeweiligen Kostenanteile errechnen sich aus dem Preis der Schülermonatskarte mit **unbegrenzter netzweiter Gültigkeit** abzüglich des jeweiligen Zuschusses des Landkreises. Die Kostenanteile werden bei der Fortschreibung nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet."

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte sowie Kinder von Sonderschulkindergärten sind von der Zahlung von Kosten-/ Eigenanteilen freigestellt."

§7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2,3 oder 4 vor, wird der Kosten-/Eigenanteil nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 31.Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird."

Artikel 7

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs.2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteilige Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. Artikel 8 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz i. V. m. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie die sonstigen Einnahmen zu kürzen."

Artikel 8

§ 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften **und in besonders begründeten Einzelfällen** sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird."

Artikel 9

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Schulträger beantragen jeweils zum **1. März** und **1. Oktober** die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten bzw. der von ihnen verausgabten Zuschüsse und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist."

Artikel 10

§ 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 39 Gemeindehaushaltsverordnung bleibt unberührt."

Artikel 11

§ 25 erhält folgende Fassung:

"Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft."

Böblingen, den

Roland Bernhard Landrat